

Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 13.03.2025

Antwort zur Anfrage Drucksache 9727/2020-2025

Beschilderung an Einbuchtungen an der Deckertstraße Höhe der Grundstücke Nummer 26, 49 sowie zwischen Nummern 61 und 63

Text der Anfrage:

Können die Einbuchtungen auf der Deckertstraße in Höhe der Grundstücke Nr. 26 (Höhe Marktkauf), 49 sowie zwischen Nr. 61 und 63 (siehe Fotos) mit reflektierenden Schildern (Verkehrszeichen 626) als dauerndes Hindernis mit Gefahrenpotential besser gekennzeichnet werden?

Antwort des Amtes für Verkehr

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind gem. § 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Bei allen Straßenstellen in der Deckertstraße handelt es sich um bauliche Einbuchtungen im Straßenverlauf. Auf diese wird einerseits durch Markierungen aufmerksam gemacht, andererseits befindet sich in unmittelbarer Nähe jeweils eine Straßenlaterne, sodass die Einbuchtung auch bei Dunkelheit gut ausgeleuchtet ist.

Bauliche Gestaltungen dieser Art begegnen Verkehrsteilnehmenden häufig im Straßenverkehr, sodass mit ihnen zu rechnen und entsprechend vorausschauend zu fahren ist. Die bauliche Einbuchtung vor dem Haus Nr. 26 befindet sich zudem in einer Tempo 30 – Zone, wo Verkehrsteilnehmende ohnehin langsamer fahren müssen. Besondere Umstände bzw. eine zwingende Erfordernis für das Verkehrszeichen 626 liegen damit nicht vor. Die Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung sind damit nicht gegeben.
